

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Juni 1955

322/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P i t t e r m a n n, H o r n, F e r d i n a n d a F l o s s m a n n und  
Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,  
betreffend Steuerpauschalierung.

-.-.-.-

Das Bundesministerium für Finanzen hat für gewerbliche und land- und forstwirtschaftliche Betriebe Steuerpauschalierungen zugelassen. Da diese Pauschalierungen im Erlassweg erfolgten und bisher nicht festgestellt werden konnte, welche gesetzlichen Grundlagen hierfür bestehen, erscheint es den anfragenden Abgeordneten notwendig, zu prüfen, ob das Bundesministerium für Finanzen sich in der Frage der Steuerpauschalierung im Rahmen der durch Artikel 18 B-VG gegebenen Ermächtigung gehalten hat. Denn die Finanzverwaltung darf, so wie die übrige Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.

Dazu kommt, dass das Finanzministerium in den diesbezüglichen Erlässen den Steuerpflichtigen ein gesetzwidriges Verhalten aufgetragen hat. Sie lässt nämlich die Pauschalierung nur dann zu, wenn der Steuerpflichtige jene Bücher und Aufzeichnungen nicht führt, zu deren Führung er auf Grund des Einkommensteuergesetzes verpflichtet ist.

Würden, wie die anfragenden Abgeordneten vermuten, die Pauschalierungserlässe des Finanzministeriums tatsächlich ohne gesetzliche Grundlage erlassen, dann ergäbe sich der in der Welt wohl einzig dastehende Fall, dass ein Ministerium durch eine rechtswidrige Vorschrift die Staatsbürger anweist, die bestehenden Gesetze zu verletzen. Im Interesse der Objektivität, aber auch der Einhaltung der beschworenen Verpflichtung aus der Verfassung seitens der Obersten Organe der Verwaltung erscheint eine Klarstellung dringend erforderlich. Selbst wenn tatsächlich eine gesetzliche Handhabe für die Anordnung der Pauschalierung besteht, erhebt sich die Frage, warum diese Pauschalierung nur den selbständigen Wirtschaftstreibenden gestattet wird und nicht auch den Lohnsteuerpflichtigen. Denn die Pauschalierung bringt zugestandene Vorteile. Die Zeitschrift "Wiener Handelskammer" vom 19. Juni 1954 schrieb dazu: "Die Pauschalierung wird den Unternehmen nicht nur eine Menge unproduktive Arbeit und auch Ärgernisse ersparen, sondern auch in der Richtung produktivitätssteigernd wirken, dass jeder Unternehmer geradezu angespornt wird, seine Leistungen zu erhöhen, da die Steuerbelastung ja bereits fix ist." Das heisst mit anderen

Worten: Wenn es einem Unternehmer, dem die Pauschalierung zugestanden wurde, gelingt, durch Steigerung der Produktivität seines Betriebes höhere Einnahmen zu erzielen, dann hat er von den erhöhten Einnahmen keine Steuer zu leisten, weil ihm ein fixer Steuersatz vorgeschrieben ist. Und was geschieht mit den dort beschäftigten Arbeitern und Angestellten? Die müssen nach den vom Finanzministerium peinlich genau eingehaltenen Vorschriften über die Lohnsteuer jeden Schilling Mehrverdienst versteuern. Ist das die Beachtung des Gleichheitsprinzips? Ist das die soziale Gerechtigkeit des Finanzministeriums, wenn dem Arbeitgeber der Mehrertrag, an dem seine Arbeitnehmer entscheidend mitgewirkt haben, durch die Pauschalierung von der Steuerzahlung befreit wird, aber der Arbeitnehmer den ihm zufallenden Anteil an der Produktivität versteuern muss?

Man kann ja auch für Arbeitnehmer eine Steuerpauschalierung, etwa auf der Grundlage des Kollektivvertragslohnes, festsetzen und damit die darüber hinaus gehenden Lohnanteile ebenso steuerfrei machen wie bei den Selbständigen. Wenn es also tatsächlich eine gesetzliche Handhabe für Pauschalierungen gibt, dann wird das Finanzministerium die Pauschalierungen auch den Unselbständigen zugestehen müssen, und selbstverständlich ebenso wie bei den Selbständigen, unter aktiver Mitarbeit der Gewerkschaft und der Arbeiterkammer, für die das Recht sein muss, was bei der Pauschalierung der Selbständigen der Handelskammer eingeräumt wurde.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

A n f r a g e :

1.) Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Hohen Haus die Rechtsgrundlagen bekanntzugeben, auf die sich die Erlässe des Finanzministeriums über die Steuerpauschalierung stützen?

2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, von einer ihm zustehenden gesetzlichen Ermächtigung zur Pauschalierung von Steuern auch gegenüber den Lohnsteuerpflichtigen Gebrauch zu machen und bei der Festsetzung der Pauschalierungssätze dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und dem Österreichischen Arbeiterkammertag das gleiche Mitwirkungsrecht einzuräumen, wie es der Handelskammer bei der Mitwirkung an der Steuerpauschalierung für Selbständige eingeräumt wurde?

-.--.-.-